

Satzung

Besonderer Vertreter kann Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen

Der „besondere Vertreter“ kann Anmeldungen zum Vereinsregister vornehmen, ohne dass er eine eigene Vollmacht braucht.

Anmeldungen zum Vereinsregister müssen durch den Vorstand bzw. die Liquidatoren des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl erfolgen. Das geschieht mittels öffentlich beglaubigter Erklärung. In den meisten Bundesländern erfordert das einen Notar.

Der Vorstand kann zwar eine Vollmacht zur Anmeldung erteilen, die muss aber selbst wiederum öffentlich beglaubigt sein.

Das KG Berlin hat jetzt klargestellt, dass auch ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB Anmeldungen vornehmen kann. Er braucht dazu keine Vollmacht des Vorstands, wenn er ins Vereinsregister eingetragen ist und der ihm laut Satzung zugewiesene Geschäftskreis (z.B. „Leitung der Geschäftsstelle mit den dazu erforderlichen Vertretungshandlungen und Anmeldungen zum Vereinsregister“) das erlaubt.

Hinweis

Besondere Vertreter nach § 30 BGB haben in Vereinen oft die Funktion eines „Geschäftsführers“. Diesen Begriff kennt das Vereinsrecht aber nicht. Geschäftsführungsfunktion hat grundsätzlich der Vorstand. Der besondere Vertreter kann nur eine Vertretungsbezeichnung für Teilgeschäfte des Vereins haben, weil das Vereinsrecht keine der Procura entsprechende Gesamtvertretungsvollmacht erlaubt.